



**BTB - Gewerkschaft  
Technik und Naturwissenschaft**

**im dbb – beamtenbund und tarifunion  
BTB Niedersachsen**

**Landesfachgruppe Bauverwaltung**

**Satzung**

## **Name, Sitz und Zweck**

### § 1: Name und Sitz

Die Landesfachgruppe führt den Namen

**BTB - GEWERKSCHAFT TECHNIK UND NATURWISSENSCHAFT**  
im dbb - beamtenbund und tarifunion  
**BTB Niedersachsen Landesfachgruppe Bauverwaltung**

und hat ihren Sitz in Hannover, soweit durch den Vertretertag nichts anderes bestimmt wird.

### § 2: Zweck der Landesfachgruppe ist:

(1) Pflege und Förderung der technischen, wirtschaftlichen und wissenschaftlichen Aufgaben des Hochbaus, Städtebaus, Tiefbaus, Ingenieurbaus, der Bauaufsicht und Betriebstechnik, gemeinsam mit den übrigen Landesfachgruppen des BTB.

(2) Wahrung der berufsständischen Belange der Mitglieder.

## **Mitgliedschaft**

### § 3: Mitglieder sind:

(1) ordentliche Mitglieder

(2) Ehrenmitglieder

Auch kann der Vorstand bewährte, aktive Beamte des bautechnischen Dienstes, die aus besonderen Gründen der Landesfachgruppe nicht beitreten können, zu Freunden und Förderern ernennen.

a) Ordentliche Mitglieder können alle Beamte und Tarifbeschäftigte der genannten Fachrichtungen und die entsprechenden Ruhestandsbeamten und Rentner werden.

b) Persönlichkeiten, die sich um die Technik und den in diesen Bereichen tätigen Menschen der öffentlichen Verwaltung besonders verdient gemacht haben, kann der Vertretertag (§ 17) die Ehrenmitgliedschaft verleihen.

Der Vertretertag kann einem ehemaligen Vorsitz der Landesfachgruppe, der sich über die vorgenannten Verdienste hinaus in außergewöhnlicher Weise um Organisation und Aufbau der Landesfachgruppe bemüht und verdient gemacht hat, den Ehrenvorsitz auf Lebenszeit zuerkennen.

### § 4: Die Mitgliedschaft muss schriftlich beim Vorstand beantragt werden, der über die Aufnahme entscheidet. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Anmeldedatum.

- § 5: Die Mitgliedschaft erlischt:
- (1) durch Austrittserklärung,
  - (2) durch Streichung,
  - (3) durch Tod.
- § 6: Der Austritt aus der Landesfachgruppe kann jederzeit schriftlich an den Vorstand erklärt werden. Die Mitgliedschaft endet mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Austritt erklärt wurde. Die Beiträge sind für das volle Kalenderjahr zu entrichten.
- § 7: Ein Mitglied kann durch den Vorstand aus den Listen der Landesfachgruppe gestrichen werden, wenn es mit seinen Beiträgen länger als 12 Monate im Rückstand ist, ohne dass Stundung gewährt wurde.
- § 8: Ausgeschlossen wird ein Mitglied,
- (1) wenn es den Satzungen oder den Beschlüssen der Landesfachgruppe wiederholt zuwiderhandelt,
  - (2) wenn beweisbar wahre Tatsachen vorliegen, die das Mitglied als unehrenhaft oder verächtlich erscheinen lassen.
- Der Ausschluss kann von jedem Mitglied beantragt werden. Über den Ausschluss entscheidet der Ehrenrat (§ 27). Die auf den Ausschluss lautende Verfügung des Vorstandes ist dem Beteiligten mit Angabe der Gründe schriftlich zuzustellen.
- § 9: Mit dem Austritt oder dem Ausschluss erlischt jeder Rechtsanspruch an die Landesfachgruppe.  
Das Mitglied oder dessen Rechtsnachfolger hat keinen Anspruch auf die Teilung oder Herausgabe eines Teiles des Landesfachgruppenvermögens, auch nicht nach Auflösung der Landesfachgruppe. Die Anwendung der §§ 738 bis 740 des BGB wird ausdrücklich ausgeschlossen.

### **Mitgliedsbeitrag**

- § 10: Jedes Mitglied zahlt monatliche Beiträge, die mindestens halbjährlich im Voraus zu entrichten sind. Die Höhe des Beitrages wird vom Vertretertag festgesetzt. Nicht fristgemäß eingezahlte Beiträge können einen Monat nach Fälligkeit vom Geschäftsführer zuzüglich der dadurch entstehenden Unkosten eingezogen werden. Mitgliedern, die sich in wirtschaftlicher Notlage befinden, kann durch Beschluss des Vorstandes Beitragserleichterung gewährt werden.
- § 11: Ist ein Mitglied mit der Beitragszahlung mehr als 12 Monate im Rückstand und zahlt es den Rückstand nicht innerhalb einer vom Geschäftsführer zu bestimmenden Frist, so ruhen seine Mitgliedsrechte. Das Ruhen endet, wenn das Mitglied den Rückstand und den laufenden Beitrag bezahlt.

## **Pflichten der Mitglieder**

§ 12: Jedes Mitglied ist verpflichtet,

- (1) die Satzung und die Beschlüsse der Organe der Landesfachgruppe zu befolgen,
- (2) an der Ausbreitung der Landesfachgruppe, der Erfüllung ihres Zwecks (§ 2) und der Wahrung ihres Ansehens mit allen Kräften mitzuwirken,
- (3) die Beiträge pünktlich zu zahlen,
- (4) jeden Wechsel seiner Dienststellung und seiner Wohnung unverzüglich der Geschäftsstelle schriftlich anzuzeigen.

## **Rechte der Mitglieder**

§ 13: Jedes Mitglied hat gegenüber der Landesfachgruppe die Rechte, die sich aus der in § 2 als Zweck der Landesfachgruppe festgelegten berufsständischen Vertretung ihrer Mitglieder ergeben. Stimmrecht und Wählbarkeit besitzen nur die ordentlichen Mitglieder.

§ 14: Den Mitgliedern und den Hinterbliebenen verstorbener Mitglieder wird der Rechtsschutz nach Maßgabe der für den dbb-Landesbund Niedersachsen geltenden Rechtsschutzbestimmungen und in Gemeinschaft mit diesem Verbandsverbande gewährt.

§ 15: Die Einrichtungen der Landesfachgruppe stehen allen Mitgliedern zur Verfügung. Sämtliche Auskünfte sind für die Landesfachgruppe unverbindlich und nur für den eigenen Gebrauch der Empfänger bestimmt, die für jeden Missbrauch haften.

## **Organe der Landesfachgruppe**

§ 16: Die Organe sind:

- (1) der Vertretertag,
- (2) die Bezirksfachgruppen,
- (3) der Vorstand.

§ 17: Oberstes Organ der Landesfachgruppe ist der Vertretertag. Er setzt sich aus dem in § 20 und 21 genannten Personenkreis zusammen.

§ 18: Die Mitglieder des Vertretertages werden von den Bezirksfachgruppen (§ 20) in geheimer Wahl in entsprechender Anwendung des § 28 der Satzung für jeweils vier Jahre gewählt.

- (1) Der Vertretertag wird mit einer Frist von mindestens vier Wochen von dem Vorstand mit Angabe von Ort, Zeit und einer Tagesordnung schriftlich einberufen. Er ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig.

- (2) Außerordentliche Vertretertage sind vom Vorsitzenden einzuberufen, wenn mindestens 1/10 der ordentlichen Mitglieder die Einberufung schriftlich mit Angabe des Grundes beim Vorstand beantragen.

§ 19: Dem Vertretertag obliegt es:

- (1) den Geschäfts- und Kassenbericht des Vorstandes entgegenzunehmen und dem Vorstand Entlastung zu erteilen,
- (2) den vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplan zu beraten und zu genehmigen,
- (3) den Vorstand zu wählen,
- (4) die Rechnungsprüfer und den Ehrenrat zu wählen,
- (5) die Delegierten für den Landesvertretertag des BTB Niedersachsen zu wählen,
- (6) die Beiträge festzusetzen,
- (7) über die Anträge der Mitglieder und der Organe zu beraten und zu beschließen,
- (8) die Beschlussfassung über Organisationsfragen,
- (9) über Änderungen der Satzung zu beschließen,
- (10) Widersprüche gegen Entschlüsse und Maßnahmen des Vorstandes zu erledigen,
- (11) über die Auflösung der Landesfachgruppe und über die Verwendung des Vermögens zu beschließen.

Über den Verlauf des Vertretertages ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitz des Vertretertages und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

### **Die Bezirksfachgruppen**

§ 20: Es werden folgende Bezirksfachgruppen gebildet:

- (1) die Bezirksfachgruppe Hannover,
- (2) die Bezirksfachgruppe Lüneburg,
- (3) die Bezirksfachgruppe Braunschweig,
- (4) die Bezirksfachgruppe Weser-Ems.
- (5) Diese Bezirksfachgruppen wählen insgesamt 18 Vertreter.

- (6) Die Bezirksfachgruppen-Vertreter werden von den Mitgliedern der Bezirksfachgruppen in geheimer und unmittelbarer Wahl, oder wenn sich kein Widerspruch erhebt, durch Zuruf für eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt. Jede Bezirksfachgruppe wird durch einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter und zwei Beigeordnete, die Bezirksfachgruppe Hannover jedoch durch vier Beigeordnete vertreten. Die Bezirksfachgruppenvertreter bleiben bis zur Neuwahl im Amt.
- (7) Die Aufgaben der Bezirksfachgruppen bestehen darin, bei der Weiträumigkeit des Gebietes zwischen dem Vorstand und den Mitgliedern die Verbindung zu erleichtern, Wünsche der Mitglieder an den Vorstand heranzutragen sowie Beschlüsse und Vorhaben des Vorstandes an die Mitglieder zu vermitteln. Kontakte mit den übrigen Bezirksfachgruppen anderer Landesfachgruppen des BTB sind zu pflegen.

## **Der Vorstand**

§ 21: Der Vorstand leitet die Landesfachgruppe und vertritt sie nach innen und außen.

- (1) Der Vorstand wird vom Vertretertag aus dem Kreise der ordentlichen Mitglieder der Landesfachgruppe in geheimer und unmittelbarer Wahl oder, wenn sich kein Widerspruch erhebt, durch Zuruf für eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt und besteht aus vier Mitgliedern, nämlich

dem Vorsitzenden und  
drei Stellvertretern.

- (2) Der Vorstand bestimmt seine Geschäftsordnung selbst und kann in besonderen und wichtigen Fällen Mitglieder der Bezirksfachgruppen oder Einzelmitglieder mit beratender Stimme zu seinen Verhandlungen hinzuziehen.
- (3) Die Landesfachgruppe wird im Sinne des § 26 BGB vertreten durch den Vorsitzenden oder die Stellvertreter gemeinschaftlich.
- (4) Der Vorstand bleibt bis zur erfolgten Neuwahl im Amt.
- (5) Ein Stellvertreter sollte möglichst ein Tarifbeschäftigter sein.

§ 22: Dem Vorstand obliegt es:

- (1) dem Vertretertag einen Geschäfts- und Kassenbericht vorzulegen,
- (2) den Haushaltsplan aufzustellen und dem Vertretertag zur Genehmigung vorzulegen,
- (3) die Arbeitsausschüsse zu bilden,
- (4) die Beschlüsse des Vertretertages auszuführen,
- (5) die Befolgung der Satzung und der Beschlüsse der Bezirksfachgruppen zu überwachen,
- (6) den Geschäftsführer zu bestellen und dessen Entschädigung festzulegen,

- (7) über die Gewährung von kleineren Unterstützungen an die in wirtschaftliche Not geratenen Mitglieder und an Hinterbliebene nach Maßgabe der finanziellen Leistungsfähigkeit der Landesgruppe zu beschließen,
- (8) über Rechtsschutzangelegenheiten gemäß § 14 zu beschließen,
- (9) in dringenden Fällen außerordentliche Maßnahmen zu Gunsten der Landesfachgruppe und ihrer Mitglieder zu ergreifen, die aber vorher mit den Bezirksfachgruppen abgestimmt und nachträglich vom nächsten Vertretertag genehmigt werden müssen.

§ 23: Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens zwei Mitgliedern. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des die Vorstandssitzung leitenden Vorstandsmitgliedes.

§ 24: Das Amt aller Vorstandsmitglieder ist ein Ehrenamt. Den Vorstandsmitgliedern und den Bezirksfachgruppenvertretern kann für ihre tatsächlichen Aufwendungen für Zwecke der Landesfachgruppe eine vom Vorstand festzusetzende Entschädigung gewährt werden.

### **Rechnungsprüfung:**

§ 25: Zur Prüfung der Kasse und der Jahresrechnung wählt der Vertretertag zwei Rechnungsprüfer. Kasse, Jahresrechnung und ihre Übereinstimmung mit den Büchern und Belegen sind mindestens einmal jährlich zu prüfen. Das Ergebnis der Prüfung ist dem Vertretertag schriftlich bekannt zu geben. Nur auf Antrag kann dem Vorstand Entlastung in dieser Hinsicht erteilt werden.

### **Die Arbeitsausschüsse:**

§ 26: Zur Bearbeitung von Berufs- und Fachangelegenheiten kann der Vorstand besondere Ausschüsse (aus seinen Reihen und den Reihen der Mitglieder) bilden. Der Vorstand hat vor Beschlüssen in Angelegenheiten, für die ein Ausschuss gebildet wurde, diesen gutachtlich zu hören.

### **Der Ehrenrat:**

§ 27: Der Ehrenrat besteht aus einem Vorsitzenden, zwei Beisitzern und einem Ersatzmitglied. Seine Mitglieder werden durch den Vertretertag auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Mitglieder des Vorstandes dürfen dem Ehrenrat nicht angehören. Der Ehrenrat gibt sich seine Ordnung selbst; sie ist vom Vertretertag zu genehmigen.

## Allgemeine Bestimmungen:

§ 28: Alle Veranstaltungen der Landesfachgruppe leitet der Vorsitz. Zweidrittelmehrheit der erschienenen Stimmberechtigten ist erforderlich zu Beschlüssen des Vertretertages über:

- (1) Änderung der Satzung,
- (2) Auflösung der Landesfachgruppe und Verwendung ihres Bundesvermögens.

Bei allen übrigen Abstimmungen und Wahlen genügt einfache Mehrheit der erschienenen Stimmberechtigten. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Bei Wahlen entscheidet in diesem Falle das Los. Das nach Auflösung der Landesfachgruppe und Begleichung der Verbindlichkeiten verbleibende Restvermögen wird dem BTB Niedersachsen, solange er Mitglied im dbb ist, anderenfalls zu gleichen Teilen nach Maßgabe der steuerrechtlichen Bestimmungen den Technischen Universitäten und den technischen Fachhochschulen in Niedersachsen für die Studenten und deren Büchereien zur Verfügung gestellt.

§ 29: Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 30: Die Landesfachgruppe ist über den BTB Niedersachsen dem Landesbund Niedersachsen des dbb angeschlossen.

Diese Satzung ist durch den Vertretertag am 12. August 2009 in Hannover beschlossen worden und tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft, gleichzeitig tritt die seit dem 16. November 1976 geltende Satzung in der Fassung vom 12. Mai 1992 außer Kraft.

---

Vorstehende Satzung wurde beim Amtsgericht Hannover am 02. Juli 1980 unter der Nr. 2227 in das Vereinsregister eingetragen, letztmalig geändert auf Beschluss des Vertretertages am 12. August 2009 in §§ 1, 6 und 21.

---